

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER
STIFTUNG BEGEGNUNGSZENTRUM ERZDIÖZESE MÜNCHEN UND FREISING

§ 1 Anwendungsbereich und allgemeine Grundsätze

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Leistungen, die die STIFTUNG BEGEGNUNGSZENTRUM ERZDIÖZESE MÜNCHEN UND FREISING (im Folgenden: Stiftung) gegenüber dem Gast, dem Veranstalter und sonstigen Vertragspartnern (im Folgenden „Vertragspartner“) erbringt. Die Leistungen bestehen insbesondere in der entgeltlichen Nutzungsüberlassung von Gästezimmern und sonstigen Räumlichkeiten für z.B. Seminare, Tagungen, Präsentationen, Konferenzen, Bankette und sonstigen Veranstaltungen, in der Verpflegung (einschließlich des Verkaufs von Speisen und Getränken) sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen.
2. Diese AGB beziehen sich auf alle Vertragsarten und gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner. Die Überlassung von Gästezimmern mit oder ohne Verpflegung sowie eine etwaige Nutzung von Tagungsräumen stellen eine einheitliche Leistung der Stiftung dar.
3. AGB des Vertragspartners finden keine Anwendung, auch wenn die Stiftung diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine AGB werden hiermit widersprochen.
4. Die Stiftung stellt ihre Räumlichkeiten im Rahmen des Stiftungszwecks, soweit sie nicht für eigene Veranstaltungen genutzt werden, in erster Linie kirchlichen Einrichtungen und Gruppierung aus der Erzdiözese München und Freising zur Verfügung. Sofern die vorhandenen Kapazitäten weder durch eigene Veranstaltungen noch durch kirchliche Einrichtungen und Gruppierungen der Erzdiözese München und Freising ausgeschöpft sind, stehen diese auch sonstigen kirchlichen Einrichtungen und Gruppierungen sowie Einzelreisenden zur Verfügung.

§ 2 Vertragsschluss

1. Der Vertrag zwischen der Stiftung und dem Vertragspartner kommt – soweit in der Buchungsanfrage und individuellen Absprachen nicht anderes bestimmt ist - nach entsprechender Reservierungsanfrage des Vertragspartners und gegebenenfalls ergänzenden Angaben auf der Grundlage einer Reservierungsbestätigung zustande, die der Zustimmung des Vertragspartners bedarf. Diese Zustimmung kann mündlich, schriftlich, in Textform (E-Mail, Telefax) oder schlüssig durch Entgegennahme der Leistung erfolgen. Der Vertrag bildet die Grundlage für alle weiteren im Rahmen des reservierungsgegenständlichen Aufenthalts seitens der Stiftung erbrachten Leistungen.
2. Erfolgt die Buchung für eine Gruppe (mehr als drei Zimmer oder mehr als neun Personen), haften der Vertragspartner und Endnutzer gesamtschuldnerisch für sämtliche Schäden, die der Endnutzer schuldhaft verursacht.
3. Die Unter- oder Weitervermietung oder die unentgeltliche Nutzung der überlassenen Zimmer durch Dritte sowie die Nutzung zu anderen als den in § 3 genannten Zwecken ist nicht gestattet.

§ 3 Nutzung der Räume, Haftung für die Zimmer, Zimmerübergabe, Abreise

1. Die Räume des Begegnungszentrums dürfen ausschließlich im Rahmen des Stiftungszwecks der Stiftung und insbesondere nicht für Aktivitäten bzw. Zwecke genutzt werden, die nicht in Einklang mit der Lehre der Katholischen Kirche stehen und/oder geeignet sind, das Ansehen der Katholischen Kirche und/oder ihrer Repräsentanten zu schädigen. Die Zurverfügungstellung der Gästezimmer erfolgt ausschließlich zu Beherbergungszwecken.
2. Der Vertragspartner haftet der Stiftung für sämtliche Schäden, die durch ihn oder durch Dritte, die auf seine Veranlassung die Leistungen der Stiftung erhalten, verursacht werden.
3. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf Nutzung bestimmter Räume, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.
4. Gebuchte Zimmer stehen dem Vertragspartner am Anreisetag ab 14:00 Uhr zur Verfügung. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, hat die Stiftung das Recht, gebuchte Zimmer nach 18:00 Uhr anderweitig zu vergeben. Schadensersatz- und Abreden über etwaige Vertragsstrafen bleiben hiervon unberührt.
5. Die Zimmer müssen am Abreisetag spätestens um 11:00 Uhr geräumt sein. Danach kann über den dadurch entstehenden Schaden hinaus für die zusätzliche Nutzung des Zimmers bis 16:00 Uhr der Tageszimmerpreis in Rechnung gestellt werden, ab 16:00 Uhr 100% des vollen Logispreises (Listenpreis).

§ 4 Bereitstellung der Leistungen, Preise, Zahlungen, Aufrechnung und Abtretung

1. Die Preise der jeweiligen Leistungen bestimmen sich nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste. Sämtliche Preise verstehen sich inklusive der z. Zt. gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. In den Preisen sind öffentliche Abgaben wie z.B. Kurtaxen, Kulturförderabgaben (sog. „Bettensteuer“) u. ä., insbesondere die in Rom erhobene City-Tax, nicht enthalten. Die genannten Abgaben hat der Vertragspartner zusätzlich zu tragen und werden ihm gesondert in Rechnung gestellt. Erhöhungen der Umsatzsteuer gehen zu Lasten des Vertragspartners. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und erster Vertragsleistung 120 Tage, so hat die Stiftung das Recht Preiserhöhungen bis maximal 15% vorzunehmen. Nachträgliche Änderungen der Leistungen können zu Veränderungen der Preise führen. Die Stiftung ist berechtigt, bei Vertragsschluss und in begründeten Fällen, insbesondere bei Zahlungsverzug, auch danach eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zu 100% des gesamten Zahlungsverzugs des Vertragspartners zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag festgehalten werden.
2. Der Zahlungsanspruch der Stiftung ist 21 Kalendertage nach Zugang der jeweiligen Rechnung ohne Abzug fällig. Eine Rechnung gilt spätestens 3 Tage nach Versendung als beim Rechnungsempfänger zugegangen, sofern kein früherer Zugang nachgewiesen werden kann. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regeln. Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr von 3,00 € geschuldet.
3. Die Stiftung ist berechtigt, Devisen zurückzuweisen.

4. Der Vertragspartner kann gegenüber einer Forderung der Stiftung nur aufrechnen, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Sinngemäß gilt dies für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen eigener Forderungen des Vertragspartners. Ansprüche und sonstige Rechte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stiftung abgetreten werden.

§ 5 Rücktritt, Stornierung, Reduzierung

1. Reservierungen des Vertragspartners sind für beide Vertragspartner nach Maßgabe des geschlossenen Beherbergungsvertrages verbindlich. Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht und stimmt die Stiftung einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält sie den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Sie hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Zimmer sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Werden die Räume nicht anderweitig vermietet, so kann die Stiftung den Abzug für ersparte Aufwendungen wie folgt pauschalieren:

- Für Gästezimmer:
 - 10% des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtungen mit oder ohne Frühstück sowie für Pauschalarrangements mit Fremdleistungen,
 - 30% des vertraglich vereinbarten Preises für Halbpensions- und
 - 40% des vertraglich vereinbarten Preises für Vollpensionsarrangements.
- Für Tagungsräume:
 - 40% der vereinbarten Tagungspauschale je Teilnehmer, wenn die Absage bis zur 4. Woche vor der Veranstaltung erfolgt,
 - 15% der vereinbarten Tagungspauschale je Teilnehmer bei einer späteren Absage.

Dem Vertragspartner steht der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.

§ 6 Rücktritt / Kündigung der Stiftung

1. Sofern dem Vertragspartner ein kostenfreies Rücktrittsrecht innerhalb einer bestimmten Frist in Textform eingeräumt wurde, ist auch die Stiftung in diesem Zeitraum ihrerseits berechtigt, vom Vertrag kostenfrei zurückzutreten, wenn Anfragen Dritter nach den vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten vorliegen und der Vertragspartner auf entsprechende Anfrage mit angemessener Fristsetzung auf sein Rücktrittsrecht nicht verzichtet.

2. Ohne ausdrückliche Vereinbarung eines Rücktrittsrechts ist die Stiftung nach den gesetzlichen Regelungen zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn

- a) der Vertragspartner eine fällige Leistung nicht erbringt,
- b) die Erfüllung des Vertrages wegen höherer Gewalt, Streik oder anderer von der Stiftung nicht zu vertretende Umstände unmöglich ist,
- c) der Vertragspartner irreführende oder falsche Angaben über wesentliche Daten macht,
- d) der Vertragspartner den Namen der Stiftung und/oder des Begegnungszentrums im Zusammenhang mit werbenden Maßnahmen ohne vorherige schriftliche Zustimmung verwendet,

- e) vertragsgegenständliche Räume ganz oder teilweise untervermietet oder unter Verstoß gegen § 3 und/oder § 9 genutzt werden oder
 - f) die Stiftung begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistung oder das Verhalten des Vertragspartners oder Dritter, die auf seine Veranlassungen Leistungen der Stiftung in Anspruch nehmen, den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Katholischen Kirche und/oder ihrer Repräsentanten in der Öffentlichkeit gefährden kann.
3. Die Vertragsaufhebung durch die Stiftung begründet keine Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz oder sonstige Ausgleichsleistungen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen oder eine Verletzung von Normen der öffentlichen Sicherheit darstellen. Ein Anspruch der Stiftung auf Ersatz eines ihr entstandenen Schadens und der von ihr getätigten Aufwendungen bleibt im Falle der berechtigten Vertragsbeendigung unberührt.

§ 7 Haftung der Stiftung, eingebrachte Gegenstände, Verjährung

1. Die Stiftung haftet für alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche grundsätzlich nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten, soweit gesetzlich zulässig.
2. Ausnahmsweise haftet die Stiftung für leichte Fahrlässigkeit bei Schäden,
 - a) aufgrund der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder
 - b) die auf der Verletzung essentieller Vertragspflichten beruhen. In diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.
3. Eine Haftung der Stiftung für Folgeschäden oder mittelbare Schäden ist ausgeschlossen.
4. Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleicher Weise zu Gunsten aller zur Erfüllung seiner Vertragspflichten durch die Stiftung eingesetzten Unternehmen, ihrer Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen. Sie gelten nicht, wenn die Stiftung ausdrücklich eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes übernimmt oder bei arglistig verschwiegenen Fehlern.
5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens bei Abreise, im Begegnungszentrum anzuzeigen.
6. Für eingebrachte Gegenstände des Vertragspartners haftete die Stiftung nach den gesetzlichen Bestimmungen höchstens bis zu dem Gegenwert des Hundertfachen des Unterkunftspreises für einen Tag.
7. Zurückgebliebene Sachen des Vertragspartners / Übernachtenden werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Vertragspartners nachgesandt. Soweit kein Eigentümer ausfindig gemacht werden kann, bewahrt die Stiftung die Sachen 12 Monate auf und berechnet dafür eine angemessene Geldleistung. Danach werden die Sachen, sofern ein erkennbarer Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben.

§ 8 Mitgebrachte Speisen und Getränke

In den öffentlichen Bereichen des Begegnungszentrums ist das Verzehren von mitgebrachten Speisen und Getränken untersagt.

§ 9 Nichtraucher

Es ist untersagt, sowohl in den öffentlichen Bereichen, als auch in den Gästezimmern zu rauchen. Für den Fall einer Zuwiderhandlung hat die Stiftung das Recht, vom Vertragspartner als Schadensersatz für die gesondert aufzuwendenden Reinigungskosten einschließlich eventueller Umsatzeinbußen aus einer hieraus nicht möglichen Vermietung des Zimmers einen Betrag in Höhe von 50,00 € zu verlangen. Das Recht, einen höheren Schaden nachzuweisen, bleibt davon unberührt.

§ 10 Haustiere

Das Mitbringen eines Haustieres bedarf der Zustimmung der Stiftung. Der Vertragspartner ist dazu verpflichtet, den Wunsch, ein Haustier mitzubringen, zum frühestmöglichen Zeitpunkt bekannt zu geben. Wenn die Stiftung dem Mitbringen des Haustieres zustimmt, so geschieht dies unter der Voraussetzung, dass das Haustier unter der ständigen Aufsicht des Vertragspartners steht sowie frei von Krankheiten ist und auch sonst keine Gefahr für die Gäste und das Personal darstellt. Das Mitführen des Tieres beim Frühstück ist nicht gestattet. Für das Haustier fällt eine Gebühr von 5,00 € pro Nacht an. Ausnahme sind jedoch Blinden-, Gehörlosen- sowie andere vergleichbare Servicehunde. Diese dürfen kostenlos und zu jeder Zeit mitgeführt werden.

§ 11 Erfüllungs- und Zahlungsort, Gerichtsstand, Nebenabreden, Teilunwirksamkeit

1. Erfüllungs- und Zahlungsort ist für beide Seiten der Sitz der Stiftung.
2. Mit Ausnahme für private Endverbraucher gilt deutsches Recht als vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
3. Mit Ausnahme für private Endverbraucher wird München als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund des jeweiligen Vertrages ergeben, vereinbart.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

München, Oktober 2019

Für den Fall, dass italienisches Recht zur Anwendung kommt, bestätigen die Parteien im Sinne des Art. 1341 und 1342 des ital. ZGB den Inhalt der unten angeführten Artikel besonders zur Kenntnis genommen zu haben und bestätigen mit ihrer Unterschrift, dem Inhalt der angeführten Artikel ausdrücklich zuzustimmen: **§ 2** Vertragsschluss, **§ 3** Nutzung der Räume, Haftung für die Zimmer, Zimmerübergabe, Abreise, **§ 4** Bereitstellung der Leistungen, Preise, Zahlungen, Aufrechnung und Abtretung, **§ 5** Rücktritt, Stornierung, Reduzierung, **§ 6** Rücktritt / Kündigung der Stiftung, **§ 7** Haftung der Stiftung, eingebrachte Gegenstände, Verjährung, **§ 11** Erfüllungs- und Zahlungsort, Gerichtsstand, Nebenabreden, Teilunwirksamkeit.

Gelesen, bestätigt und unterzeichnet.

Unterschrift Gast

BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DER TAGUNGSRÄUME DES BEGEGNUNGSZENTRUMS
CASA SANTA MARIA PATRONA DELLA BAVIERA
DER STIFTUNG BEGEGNUNGSZENTRUM ERZDIÖZESE MÜNCHEN UND FREISING

1. Um eine sorgfältige Vorbereitung zu ermöglichen, hat der Vertragspartner der Stiftung die endgültige Teilnehmerzahl spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen. Sofern der Vertragspartner dabei eine höhere als die vereinbarte Teilnehmerzahl mitteilt, wird diese höhere Teilnehmerzahl nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Stiftung dem schriftlich zustimmt. Stimmt die Stiftung nicht schriftlich zu, ist der Vertragspartner zu einer Durchführung der Veranstaltung mit einer höheren Teilnehmerzahl nicht berechtigt. Stimmt die Stiftung zu, richtet sich die Abrechnung nach der neuen Vereinbarung (ggf. mit zusätzlichen Aufwendungen). Ein Anspruch des Vertragspartners auf Zustimmung besteht nicht. Die Abrechnung richtet sich unabhängig von der Mitteilung der Höhe der Teilnehmerzahl nach den vertraglichen Vereinbarungen. Nehmen tatsächlich weniger Teilnehmer an der Veranstaltung teil, ist dies für die Abrechnung unerheblich.
2. Verschiebt sich der vereinbarte Zeitpunkt des Beginns einer Veranstaltung, so ist die Stiftung berechtigt, dem Vertragspartner sämtliche hierdurch entstandenen Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
3. Reservierte Räume stehen dem Vertragspartner nur innerhalb des schriftlich vereinbarten Zeitraums zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme darüber hinaus bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stiftung und wird grundsätzlich nur gegen zusätzliches Entgelt gewährt. Raumänderungen bleiben vorbehalten, soweit diese unter Berücksichtigung der Interessen der Stiftung für den Vertragspartner zumutbar sind.
4. Bei Veranstaltungen, die über Mitternacht hinausgehen, kann die Stiftung pro gebuchter Servicekraft und je angefangener Stunde 50,00 € zzgl. gesetzl. USt. in Rechnung stellen. Der Vertragspartner haftet der Stiftung gegenüber für zusätzliche Leistungen an die Veranstaltungsteilnehmer oder gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung.
5. Sämtliche aufgrund der speziellen Nutzung notwendigen behördlichen Genehmigungen hat der Vertragspartner auf eigene Kosten zu beschaffen, sofern schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Dem Vertragspartner obliegt die Einhaltung aller relevanten (ordnungs-)rechtlichen Vorgaben. Für die Veranstaltung an Dritte zu zahlende Abgaben, wie z.B. SIAE-Gebühren, Vergnügungssteuer u.ä., sind durch den Vertragspartner unverzüglich an den Gläubiger zu zahlen. Von einer etwaigen Inanspruchnahme der Stiftung im Zusammenhang mit der Beachtung (ordnungs-)rechtlicher Vorgaben stellt der Vertragspartner die Stiftung auf erstes Anfordern frei.
6. Der Vertragspartner haftet für das Verhalten seiner Mitarbeiter, der Veranstaltungsteilnehmer sowie sonstiger Hilfskräfte wie für sein eigenes Verhalten. Die Stiftung kann vom Vertragspartner die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.
7. Um Beschädigungen vorzubeugen, ist die Anbringung und Aufstellung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen vorher mit der Stiftung abzustimmen. Mitgebrachte Ausstellungs- und sonstige Gegenstände sind nach Veranstaltungsende zu entfernen. Kommt der Vertragspartner dieser Regelung nicht nach, so hat die Stiftung das Recht, eine Entfernung und kostenpflichtige Lagerung vorzunehmen. Eingebachte Transportverpackungen, Umverpackungen und alle sonstigen Verpackungsmaterialien sind vom Vertragspartner auf eigene Kosten zu entsorgen. Eine Entsorgung kann kostenpflichtig vorgenommen werden, falls der Vertragspartner die Verpackungen nach Veranstaltungsende zurücklässt. Alle im Rahmen der Veranstaltung eingebrachten Gegenstände wie Dekorationsmaterial u.Ä. müssen sämtlichen maßgeblichen Ordnungsvorschriften entsprechen.

8. Versicherungsschutz für eingebrachte Gegenstände besteht seitens der Stiftung nicht. Der Abschluss einer erforderlichen Versicherung ist ausschließlich Sache des Vertragspartners.

9. Störungen oder Defekte an von der Stiftung zur Verfügung gestellten Einrichtungen werden, soweit dies der Stiftung möglich ist, beseitigt. Der Vertragspartner kann in diesem Zusammenhang keine Ansprüche herleiten.

10. Werden vom Vertragspartner eigene elektrische Anlagen eingebracht, so bedarf es vor Anschluss an das Stromnetz und/oder ein Computer-Netzwerk im Verantwortungsbereich der Stiftung der Zustimmung der Leitung des Begegnungszentrums. Der anfallende Stromverbrauch wird nach den gültigen Bereitstellungs- und Arbeitspreisen berechnet, wie das Versorgungsunternehmen sie der Stiftung belastet. Eine angemessene pauschale Erfassung und Berechnung steht der Stiftung frei. Durch den Anschluss auftretende Störungen oder Defekte an den technischen Anlagen der Stiftung bzw. des Begegnungshauses gehen zu Lasten des Vertragspartners.

11. Beschafft die Stiftung für den Vertragspartner technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten, handelt sie im Namen und für Rechnung des Vertragspartners; dieser haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen und stellt die Stiftung von allen Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern frei. Eine Haftung der Stiftung wegen nicht rechtzeitiger Beschauung oder einer Mangelhaftigkeit der beschauten Einrichtungen ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit der Stiftung oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder Normen der öffentlichen Ordnung verletzt werden.

12. Der Vertragspartner darf Speisen und Getränke zu den Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. In Sonderfällen (z.B. nationale Spezialitäten etc.) kann darüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, in der auch die Preise für die Raumnutzung festgelegt werden.

13. Jede Art von Werbung, Information, Einladungen, durch die ein Bezug zum Begegnungszentrum hergestellt wird, bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Stiftung. Im Falle eines Verstoßes besteht ein Rücktrittsrecht der Stiftung gemäß § 6 Abs. 2 und 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stiftung.

Im Sinne des Art. 1341 und 1342 des ital. ZGB bestätigen die Parteien den Inhalt der unten erwähnten und oben aufgeführten Artikel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen zu haben und bestätigen mit ihrer Unterschrift dem Inhalt der angeführten Artikel ausdrücklich zuzustimmen: § 2 Mehrkosten aufgrund geänderter Nutzungszeiten, § 4 Veranstaltungen nach Mitternacht und Kostentragung, § 5 Behördliche Genehmigungen, § 6 Haftung für Mitarbeiter oder sonstiger Hilfskräfte, § 8 Versicherungsschutz, § 10 Einbringung von elektrischen Anlagen, § 11 Beschaffung für den Vertragspartner in seinem Namen und entsprechende Haftung, § 13 Zustimmung bei Einladungen in das Begegnungszentrum.

Gelesen, bestätigt und unterzeichnet.

Unterschrift Gast